

Stand: 15.06.2026 18:54:20

Initiativen auf der Tagesordnung der 40. Sitzung des UV

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12065 vom 20.05.2026
2. Initiativdrucksache 19/12066 vom 20.05.2026
3. Initiativdrucksache 19/12186 vom 01.06.2026
4. Initiativdrucksache 19/12187 vom 01.06.2026



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig, Laura Weber** und Fraktion **(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Nur mit Fell und aufrechten Ohren – Ausschluss von Nackt- und Scottish-Fold-Katzen von bayerischen Ausstellungen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Ausstellung von Nacktkatzen und Katzen der Rasse Scottish Fold in Bayern zu untersagen.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, sich für ein bundesweites Ausstellungsverbot dieser Rassen einzusetzen.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass auf Grundlage von § 11b Abs. 4 des Tierschutzgesetzes (TSchG) eine Rechtsverordnung erlassen wird, die Qualzuchtmerkmale konkretisiert.

Begründung:

Nach § 11b TSchG (Verbot von Qualzuchtungen) ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten, denen oder deren Nachkommen erblich bedingte Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten oder jeder artgemäße Kontakt mit Artgenossen zu Schmerzen oder vermeidbaren Leiden oder Schäden führt oder die Haltung nur unter Schmerzen oder vermeidbaren Leiden möglich ist oder zu Schäden führt.

Katzen der Rasse Scottish Fold leiden gehäuft an Skelettschäden, Fehlstellungen der Gliedmaßen, dadurch verursachte Arthrosen, Lahmheiten und chronischen Schmerzen. Die Fehlbildung der Ohren begünstigt Ohrenentzündungen und behindert die arteigene Kommunikation.

Nacktkatzen (z. B. Sphynx) leiden unter dem Fehlen des Fells, da die Thermoregulation gestört ist. Zudem besteht eine erhöhte Anfälligkeit für Hautverletzungen, Sonnenbrand, Hautinfektionen und Hautkrebs. Durch funktionslose oder nicht vorhandene Tastaare sind das Verhalten und die Orientierung beeinträchtigt.

Das vom Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Heimat veröffentlichte Gutachten zur Auslegung des § 11 des TSchG stuft deshalb sowohl Nackt- als auch Faltohrkatzen der Rasse Scottish Fold als Qualzucht ein und empfiehlt ein Zuchtverbot. Mehrere Gerichtsurteile bestätigten diese Einschätzung und untersagten Katzenzüchtern die Zucht dieser Rassen.

Solche Tiere auf Ausstellungen zu präsentieren und mit ihnen zu werben, ist in Bayern jedoch nicht verboten. Tiere werden häufig im Ausland gezüchtet und in Deutschland

ausgestellt und verkauft. Gerade auf Ausstellungen werden Tiere sichtbar gemacht, beworben und vermarktet. Es wird eine Nachfrage erzeugt, sodass die Zucht chronisch kranker Tiere, die ihr Leben lang leiden, unterstützt wird.

Dass ein Ausstellungsverbot praktikabel ist, zeigen bereits bestehende Regelungen, etwa in den Niederlanden. Die genannten Rassen sind aufgrund ihrer Defekte einfach zu identifizieren, sodass die Umsetzung leicht und ohne Aufwand umsetzbar ist

Ein Ausschluss von Ausstellungen von Nacktkatzen und Scottish-Fold-Katzen ist ein konsequenter Beitrag für mehr Tierschutz, bei dem Bayern im Vollzug des Tierschutzrechts vorangehen sollte.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Paul Knoblach, Laura Weber, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Ursula Sowa, Martin Stümpfig** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Rechtssichere Regelung zu Fundkatzen schaffen – Urteil des BVerwG umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

- die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Fundtieren, insbesondere zur Einordnung ausgesetzter, zurückgelassener und entlaufener Katzen als Fundtiere, in Bayern einheitlich und konsequent umzusetzen,
- die bayerischen Vollzugsbehörden, insbesondere Gemeinden, Ordnungsbehörden und die beteiligten Fachbehörden, durch einen verbindlichen Vollzugshinweis oder eine vergleichbare Verwaltungsvorschrift anzuweisen, freilebende Hauskatzen, bei denen eine Eigentumsaufgabe nicht sicher feststeht, grundsätzlich als Fundtiere zu behandeln,
- klarzustellen, dass auch die Nachkommen solcher Katzen, soweit sie auf ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere zurückgehen, im Regelfall dem Fundtierregime unterfallen,
- sicherzustellen, dass Kommunen und anerkannte Tierheime mit den hieraus entstehenden Kosten nicht allein gelassen werden,
- hierfür ein landesweit tragfähiges Modell für einen angemessenen Kosten- und Lastenausgleich vorzulegen, das die Verwahrung, Versorgung, tierärztliche Behandlung und sonstige notwendige Unterbringung von Fundkatzen verlässlich absichert,
- mit den kommunalen Spitzenverbänden eine dauerhafte Finanzierungsregelung zu entwickeln.

Begründung:

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat mit Urteil vom 26. April 2018 in der Sache BVerwG 3 C 24.16 entschieden, dass die Dereliktion eines Tieres, die gegen das tierschutzrechtliche Aussetzungsverbot (§ 3 Satz 1 Nr. 3 Tierschutzgesetz) verstößt, nichtig ist und dass von einer Fundsache auszugehen ist, wenn Eigentum an einer besitzlosen Sache nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Dies gilt entsprechend für Fundtiere (§ 90a Bürgerliches Gesetzbuch).

Die Entscheidung ist in der amtlichen Sammlung veröffentlicht als Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts 162, 71.

Damit stellt das Gericht klar, dass ausgesetzte oder zurückgelassene Tiere nicht als herrenlos behandelt werden dürfen, sondern als Fundtiere einzuordnen sind. Für freilebende Hauskatzen ist dies in der Praxis von besonderer Bedeutung, weil bei ihnen eine

frühere Haltung durch den Menschen und damit eine Eigentumsaufgabe nicht selten naheliegt.

Die Behandlung als Fundtier hat unmittelbare Folgen für die Zuständigkeit der Fundbehörde und damit auch für die Kostentragung. Wird ein Fundtier bei der Fundbehörde abgeliefert, hat diese das Tier tierschutzgerecht unterzubringen und zu versorgen; die Kommunen und die von ihnen beauftragten Einrichtungen dürfen mit den daraus entstehenden Kosten nicht allein gelassen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Gerd Mannes, Harald Meußgeier, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Elchsichtungen in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über die Verbreitung, Sichtungen, Nachweise, das Monitoring sowie den Umgang mit Elchen in Bayern zu berichten.

Dabei ist vor allem auf folgende Fragen einzugehen:

- In welchen Regionen Bayerns häufen sich Meldungen oder Nachweise über Elche?
- Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung zur wahrscheinlichen Herkunft der in Bayern gesichteten Elche, insbesondere zu Bezügen zu Populationen im Bereich des Moldaustausees, in Südböhmen, in Österreich oder in anderen Nachbarregionen?
- Welche Erkenntnisse liegen dazu vor, ob mehrere Meldungen demselben Tier zuzuordnen sind?
- Welche Methoden werden zur Zuordnung einzelner Tiere genutzt, etwa Fotos, Fährten, Losung, Haare, genetische Analysen oder fachliche Plausibilisierung?
- Welche Wanderkorridore, Barrieren und Querungsbereiche sind in Bayern für wandernde Elche fachlich relevant?
- Wie beeinflussen Flüsse, Autobahnen, Bahnlinien, Siedlungsräume, Nationalparke, Truppenübungsplätze, größere Waldkomplexe und Auenlandschaften die Ausbreitung von Elchen in Bayern?
- Wie läuft die Prüfung einer Sichtung praktisch ab? Welche Fristen, Dokumentationspflichten, Probenahmeverfahren und Meldekettens gelten?

Begründung:

Der Elch ist in Bayern kein alltägliches Wildtier. Nach den Informationen des Wildtierportals Bayern können seit einiger Zeit in Teilen Bayerns vereinzelt wieder Elche beobachtet werden. Die zuwandernden Tiere stammen aller Voraussicht nach aus der Gegend um den Moldaustausee, wo sich die Bayern nächstgelegene Elchpopulation befindet.

Gerade weil Elchmeldungen für Bürgerinnen und Bürger, Kommunen, Jagd, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Polizei und Straßenverkehr eine besondere Aufmerksamkeit erzeugen können, ist eine transparente und aktuelle parlamentarische Unterrichtung geboten. Sie soll klären, welche gesicherten Erkenntnisse seit den bislang öffentlich sichtbaren Kartierungen vorliegen, wie Sichtungen bewertet werden, welche Zuständigkeiten gelten und ob der bestehende Elchplan fortgeschrieben werden sollte.



Antrag

der Abgeordneten **Harald Meußgeier, Gerd Mannes, Christin Gmelch** und **Fraktion (AfD)**

Stärkung der bayerischen Recyclingbranche vorantreiben: Jetzt neue Impulse setzen!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, Nachweis-, Dokumentations- und Berichtspflichten im Bereich Recycling und Entsorgung systematisch auf Doppelstrukturen und mittelstandsfeindliche Belastungen zu überprüfen.

Dabei sind vor allem folgende Maßnahmen umzusetzen:

- praxisnahe Vollzugshinweise und Muster für kleine und mittlere Unternehmen
- Überprüfung landesrechtlicher und vollzugsbezogener Anforderungen darauf, ob sie über Bundes- oder EU-Vorgaben hinausgehen und sachlich weiterhin erforderlich sind
- Erstellung eines Konzeptes, um die Vergabepaxis des Freistaates so weiterzuentwickeln, dass Recyclingprodukte und Sekundärrohstoffe bei gleicher technischer Eignung nicht gegenüber Primärrohstoffen benachteiligt werden
- Beschleunigung und stärkere Digitalisierung von Antragsverfahren für relevante Genehmigungen

Begründung:

Die Recycling- und Entsorgungswirtschaft ist eine zentrale Umwelt-, Rohstoff- und Standortinfrastruktur für Bayern. Sie trägt dazu bei, Abfälle sicher zu behandeln, Primärrohstoffe zu ersetzen, Deponieraum zu schonen und industrielle Wertschöpfung regional zu sichern. Gleichzeitig steht die Branche unter erheblichem wirtschaftlichem Druck.

Als zentrale Belastungen gelten schwache Absatzmärkte für Sekundärrohstoffe, steigende Personal-, Energie-, CO₂- und Bürokratiekosten sowie unsichere politische Rahmenbedingungen. Hinzu kommen lange Genehmigungsverfahren, neue Nachweis- und Dokumentationspflichten sowie fehlende verlässliche Nachfrage nach Recyclingmaterialien.

Gerade kleine und mittlere Unternehmen der bayerischen Recycling- und Entsorgungswirtschaft benötigen einfache, digitale und interoperable Verfahren. Der Freistaat steht in der Pflicht, die Recycling- und Entsorgungsbranche für die Zukunft in ihrer Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten und schnell unterstützende Maßnahmen auf den Weg zu bringen.